ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender oder Verbraucher des antragstellenden Mitgliedstaats gewährt werden kann, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Zollgebiet die Erhebung des geltenden Zollsatzes für Tomaten, frisch, der Tarifnummer ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs bis auf 8 v. H., mindestens für 100 kg Eigengewicht 1,45 Rechnungseinheiten, teilweise auszusetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zuckerrübensamen an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/723/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 30. Mai 1967, mit dem diese für die Zeit vom 1. November 1967 bis 31. Oktober 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 1 500 Tonnen für Zuckerrübensamen der Sorten: „Eagle Hill", „Maribo", „Buszczinski", „Janaz" und „Saroz" der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, zum Zollsatz 2,2 v. H. beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Waren zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ist im Rahmen des GATT während der Kennedy-Runde von 15 v. H. auf 13 v. H. gesenkt worden.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

Einfuhren	Insgesamt	EWG	Drittländer
1961	3 205	1 743	1 462
1962	2 847	1 938	909
1963	3 260	1 888	1 372
1964	3 335	2 127	1 208
1965	3 158	2 257	901
1966	3 528	2 376	1 152

Zu den Sorten und Qualitäten, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, vertritt der antragstellende Mitgliedstaat die Auffassung, daß sein Einfuhrbedarf nur durch Einfuhren aus dritten Ländern gedeckt werden kann, und daß

sich dieser Bedarf annähernd wie folgt auf die einzelnen Sorten verteilen läßt:

Maribo	1 200 Tonnen
Eagle Hill	60 Tonnen
Buszczinski	80 Tonnen
Janaz	30 Tonnen
Saroz	130 Tonnen
	1 500 Tonnen.

Die Gewährung von Zollkontingenten nach Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

In der Gemeinschaft werden einige der von der Italienischen Republik beantragten besonderen Sorten oder ähnliche Samensorten erzeugt. Obgleich sich Erzeugung und Bedarf der Italienischen Republik mengenmäßig bis zu einem gewissen Grad durch die Gemeinschaftsproduktion decken läßt, ist jedoch noch nicht erwiesen, daß dies auch für die Qualitäten der ähnlichen Sorten gilt. In den letzten Jahren hat die Kommission der Italienischen Republik beschränkte Zollkontingente für die beantragten Sorten gewährt, um es Italien zu ermöglichen, die für eine weitgehendere Ausschöpfung der Liefermöglichkeiten der Gemeinschaft notwendige technische und kommerzielle Anpassung vorzunehmen. Es erscheint jedoch noch zweckmäßig, Italien die Möglichkeit zu geben, diese erforderlichen Anpassungen in Anbau und Handel zu vollenden.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Überdies wirkt sich diese Abweichung günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Seit 1961 hat Italien aus dritten Ländern durchschnittlich etwa 1 100 Tonnen dieser Waren eingeführt. So läßt sich der Bedarf der Italienischen Republik an Einfuhren aus dritten Ländern im Antragszeitraum 1967/1968 für die betreffenden Sorten und Qualitäten auf 1 100 Tonnen schätzen, wenn nicht der im allgemeinen sich immer stärker erhöhende Anteil der Gemeinschaftslieferungen an der Deckung des italienischen Bedarfs mit in Betracht gezogen werden müßte.

Die italienischen Einfuhren aus der Gemeinschaft nehmen seit 1964 ständig zu. Unter diesen Umständen dürfte augenblicklich bis zum Eingang vollständigerer Angaben über den letzten Kontingentszeitraum ein Zollkontingent in Höhe von 700 Tonnen am angemessensten sein.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Erzeugnisse sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen demnächst vollendet werden soll. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz von 50 v. H. des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs zu versehen. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die ausnahmsweise die Festsetzung eines niedrigeren Kontingentszollsatzes rechtfertigen würden. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz auf 6,5 v. H. festgesetzt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis darauf, daß die Gewährung eines Zollkontingents in der vorgenannten Höhe schwerwiegende Störungen auf dem Markt des betreffenden Erzeugnisses hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 700 Tonnen für Zuckerrübensamen der Sorten „Eagle Hill", „Maribo", „Janaz", „Saroz" und „Buszczinski" der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6,5 v. H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. November 1967 bis 31. Oktober 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 1967

über die Gewährung eines zusätzlichen Zollkontingents für verschiedene Seefische an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/724/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (3) und (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 5. Juli 1967 (1), mit der der Bundesrepublik Deutschland ein Zollkontingent in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 4,5 v. H. für Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt worden ist,

gestützt auf das Schreiben vom 28. Juli 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, das Zollkontingent für den Kontingentszeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1967 um zwei zusätzliche Fischarten, Kabeljau und Seelachs, zu erweitern, die Menge auf 11 000 Tonnen zu erhöhen und Zollfreiheit festzusetzen, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für diese vier Fischarten liegen folgende statistische Angaben vor:

(in Tonnen)

	Zeitraum vom 1. 8. bis 31. 12. 1966	
Gesamteinfuhren	11 954	
Einfuhren aus der EWG	3 921	
Einfuhren aus dritten Ländern	8 033	(1965 ungefähr 10 000)
Gesamtausfuhren (ganze Fische)	1 208	
Anlandungen der deutschen Fangflotte	100 950	

(1) ABl. Nr. 180 vom 3. 8. 1967, S. 17

Mit der vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1967 waren Kabeljau und Seelachs vorübergehend aus dem Zollkontingent von 5 000 Tonnen für Schellfisch und Rotbarsch ausgeschlossen worden, vor allem, weil von der begründeten Annahme ausgegangen wurde, daß der Gesamteinfuhrbedarf der Bundesrepublik Deutschland an Kabeljau und Seelachs für den Kontingentszeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1967 durch die Anlandungen dieser beiden Fischarten innerhalb der Gemeinschaft gedeckt werden könnte. Wie die zu diesem Punkt von den Dienststellen der Kommission vor allem in Frankreich, dem Hauptanlander von Kabeljau und Seelachs, eingeholten Auskünfte zeigen, wird es im letzten Vierteljahr von 1967 praktisch kaum möglich sein, den deutschen Einfuhrbedarf an diesen beiden Arten durch die Anlandungen innerhalb der Gemeinschaft zu decken. Deshalb ist es angebracht, dieses Zollkontingent um Kabeljau und Seelachs zu erweitern. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der deutsche Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern für die vier Fischarten Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch in den letzten Jahren bereits mindestens 10 000 Tonnen betrug und mit Rücksicht auf die ungewissen Fangergebnisse ist das Zollkontingent von 5 000 Tonnen auf 11 000 Tonnen zu erhöhen. Im übrigen umfassen die deutschen Gesamtausfuhren an diesen Fischen, vor allem im Jahre 1966, einen beträchtlichen Anteil an Ausfuhren nach dritten Ländern.

In bezug auf den Zollsatz dieses Zollkontingents wurde kein neuer Grund geltend gemacht, der eine Änderung des durch die oben genannte Entscheidung vom 5. Juli 1967 festgesetzten